

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nördlingen

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 2 K 33/23

Nördlingen, 24.04.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.06.2025	09:00 Uhr	E 109, Sitzungs- saal	Amtsgericht Nördlingen, Tändelmarkt 5, 86720 Nördlingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nördlingen von Oettingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Oettingen	3	Gebäude- und Freifläche	Schloßstraße 6	0,0321	13782

Zusatz: Reale Bäckereigerechtigkeit

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit einer Gewerbeeinheit im Teilbereich des Erdgeschosses, dreigeschossig mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Dachspitz, Nebengebäude, ca. 400 Jahre alt;
Carport Baujahr ca. 1980;
Grundstück im Bereich eines Bodendenkmals und im Ensemblebereich der Stadt Oettingen;;

Verkehrswert: 187.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.